

## Schul- und Hausordnung

Lochenschule Weilstetten (mit Außenstelle Roßwangen)

Diese Schul-, Haus- und Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und während externer schulischer Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Projektstage). Sie wird durch die Schulkonferenz gemäß § 47 SchG beschlossen. Regelungen zur Nutzung privater digitaler Endgeräte stützen sich auf § 23 Abs. 2b SchG; Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen richten sich nach § 90 SchG.

### **1) Grundsätze des Zusammenlebens**

- (1) Wir wahren einen respektvollen, rücksichtsvollen und gewaltfreien Umgang.
- (2) Weisungen der Lehrkräfte und der Schulleitung sind zu befolgen.
- (3) Gespräche mit Lehrkräften finden nach Terminvereinbarung statt; spontane „Zwischen-Tür- und-Angel“-Gespräche während der Aufsichts-/Unterrichtszeit sind ausgeschlossen.

### **2) Hausrecht, Zutritt und Aufenthalt**

- (1) Die Schulleitung übt das Hausrecht aus.
- (2) Eltern und Dritte betreten das Schulhaus während der Unterrichts- und Betreuungszeiten grundsätzlich nicht. Kinder gehen vom Eingang eigenständig ins Klassenzimmer.
  - (a) Ausnahmen sind die vorab vereinbarte Abholung von Kindern oder die Abholung von Krankenmappen.
- (3) Kurzfristig bedingte Ausnahmen (z. B. Termine, Handwerker, Notfälle) bedürfen der Erlaubnis der Schulleitung oder, im Auftrag der Schulleitung, des Hausmeisters.
- (4) Das Tragen oder Zeigen von verfassungsfeindlichen Symbolen, Hasssymbolen oder Ähnlichem ist verboten. Dies umschließt auch das Tragen entsprechender Kleidungsstücke mit entsprechenden Symbolen und/oder Zeichen.

### **3) Aufsicht, Unterrichtszeiten und Verlassen des Geländes**

(1) Aufsicht besteht während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie im Rahmen der organisierten Betreuung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben Sorge zu tragen, dass sie das Schulgelände während der Schul- und Betreuungszeiten nicht verlassen.

(2a) Das Verlassen des Schulgeländes während der Schul- und Betreuungszeiten ist nur mit Genehmigung einer Lehrkraft zulässig.

(4) Die Aufsicht an der Bushaltestelle endet mit Eintreffen bzw. Abfahrt des jeweiligen Schulbusses. Nach Unterrichtschluss verlassen die Kinder das Schulhaus; eine weitere Aufsicht, abgesehen von der Busaufsicht, erfolgt nicht.

### **4) Schulweg und Mobilität**

(1) Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Ein entsprechender Versicherungsschutz besteht nur auf dem unmittelbaren Schulweg.

(2) Das Befahren/Beparken des Schulgeländes durch Eltern ist verboten. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

(2a) Die Verwendung des Lehrkräfteparkplatzes ist während der gesamten Schulzeit Lehrkräften und weiterem Personal der Schule vorbehalten.

(2b) Kurzfristige betriebsbedingte Zufahrten (z. B. Handwerker-, Liefer- und Entsorgungsverkehr) werden vom Hausmeister im Auftrag der Schulleitung zugelassen. Die Zufahrt ist nur für die Dauer der Tätigkeit zulässig.

(3) Der Hol-/Bringverkehr ist außerhalb des Geländes zu organisieren. Hierfür wird die Hol- und Bringzone oberhalb des Sportplatzes empfohlen (siehe Schulwegeplan).

(4) Das Befahren des Pausenhofs mit Fahrrädern und Rollern ist verboten.

### **5) Gesundheit, Hygiene und Sicherheit**

(1) Ansteckende Krankheiten (z. B. Läuse, meldepflichtige Infektionen) sind der Schule unverzüglich zu melden; ein Schulbesuch erfolgt erst nach ärztlich bestätigter Unbedenklichkeit.

(2) Im Sportunterricht in der Halle sind saubere Hallenschuhe Pflicht. Außensport ist mit entsprechendem Schuhwerk durchzuführen. Außerdem ist das Tragen von Wechselsportkleidung Pflicht. Zudem ist aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen das Tragen jeglichen Schmucks, dazu zählen auch Armbänder, Ohrstecker, Ketten etc., untersagt und verhindert die Teilnahme. Zusätzlich müssen lange Haare zu einem Zopf zusammengebunden werden. Glasflaschen sind in der Turnhalle untersagt.

(3) Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (z. B. Messer, Feuerwerkskörper) ist verboten.

(4) Alkohol, Nikotin, Drogen und koffeinhaltige Energydrinks sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.

(5) Gegenstände, die Absatz (3) und Absatz (4) entsprechen, werden von der Schule eingezogen und ausschließlich den Erziehungsberechtigten herausgegeben. Handelt es sich dabei um illegale Gegenstände, wird die Polizei informiert.

(5a) Koffeinhaltige Energydrinks werden lediglich bis zum Schulschluss eingezogen und dem Schüler oder der Schülerin am Ende des Unterrichtstages wieder herausgegeben.

## **6) Mediennutzung und private Gegenstände**

(1) Die Benutzung mitgebrachter privater digitaler mobiler Endgeräte ist grundsätzlich verboten. Private digitale mobile Endgeräte (Smartphones, Smartwatches, Tablets, Kopfhörer etc.) sind während der gesamten Schulzeit – inkl. Pausen und Mittagsband – ausgeschaltet und nicht sichtbar zu verwahren.

(1a) Eine Nutzung ist im Übrigen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft erlaubt.

(2) Bei unerlaubter Nutzung kann das private digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden. Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.

(3) Für mitgebrachte Wertgegenstände übernimmt die Schule keinerlei Haftung.

## **7) Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz**

(1) Räume, Mobiliar und Materialien sind sorgsam zu behandeln. Schäden sind unverzüglich zu melden. Bei mutwilliger Beschädigung oder Verschmutzung haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte für die Reparatur- und Reinigungskosten.

## **8) Krankmeldung, Beurlaubung und Arzttermine**

(1) Eine Verhinderung am Schulbesuch (z. B. Krankheit) ist der Schule unverzüglich, spätestens jedoch am zweiten Tag der Verhinderung, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen (SchulApp/E-Mail).

(1a) Im Falle einer elektronischen Meldung kann die Schule eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung verlangen. Diese ist dann unverzüglich nachzureichen.

(2) Arzttermine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu legen. Lassen sich diese zwingend nur in die Unterrichtszeit legen, ist mindestens drei Tage vorab bei der Klassenlehrkraft eine Freistellung zu beantragen. Im Nachgang ist der Klassenlehrkraft unaufgefordert eine ärztliche Bestätigung über den Termin vorzulegen.

(3) Beurlaubungen: Bis zu zwei Schultagen entscheidet die Klassenleitung, darüber hinaus die Schulleitung. Anträge müssen vorab, sofern möglich, mindestens eine Woche, und schriftlich gestellt werden. Das entsprechende Formular erhält man im Sekretariat. Beurlaubungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

(4) Soll eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer vorangegangenen Erkrankung oder befristeten Einschränkung lediglich nicht am Sportunterricht teilnehmen, so ist eine schriftliche Entschuldigung für die Sportlehrkraft notwendig. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint. Eine Absprache mit der Sportfachlehrkraft ist daher zwingend notwendig.

## **9) Pausenregelungen**

(1) Unterrichts- und Pausenregelungen sind einzuhalten. Beim Pausengong erfolgt ein zügiges und ruhiges Aufsuchen der Klassenräume.

(2) Verwendete Spielgeräte werden ordnungsgemäß verräumt.

(3) Während der Pause wird der Pausenhof nicht verlassen.

(4) Untersagt sind das Werfen harter oder ungeeigneter Gegenstände (z. B. Steine, Schneebälle, Hackschnitzel, Stöcke) sowie Stockkämpfe.

## **10) Fundsachen**

(1) Gefundene/vergessene Gegenstände kommen in die Fundkiste (Hausmeisterbereich).

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Monate. Danach erfolgt die Verwertung bzw. die Entsorgung.

## **11) Kommunikation**

(1) Offizielle Informationen erfolgen über die SchulApp und die Homepage.

(2) Die Kommunikation mit Lehrkräften erfolgt ausschließlich über die SchulApp, per dienstlicher E-Mail oder telefonisch. Die Nutzung privater Messenger zur Kommunikation zwischen Lehrkräften und Eltern oder Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ist untersagt.

(3) Kontakt-/Adress-/E-Mail- oder Telefonänderungen teilen die Erziehungsberechtigten umgehend dem Sekretariat mit.

## **12) Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen diese Ordnung werden zunächst mit pädagogischen Maßnahmen bearbeitet (u. a. Gespräche, Wiedergutmachung, geeignete erzieherische Schritte).

(2) Bei erheblichen und/oder wiederholten Verstößen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach den landesrechtlichen Bestimmungen (§ 90 SchulG BW) ergriffen werden.

(3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt stets.

## **13) Inkrafttreten, Bekanntgabe und Dokumentation**

(1) Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 19.03.2026 beschlossen und tritt am 20.04.2026 in Kraft.

(2) Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Schulhaus, Veröffentlichung auf der Homepage sowie jährliche Kenntnisnahme, in Form der „Schulordnung für Kinder“, in allen Klassen.

(3) Änderungen werden versioniert dokumentiert (Versionsstand in der Fußzeile).